



Richtlinie zur Auslagerung von Privatunterricht an Dritte und Anrechenbarkeit von Aktivitäten ausserhalb des Privatunterrichts

Auslagerung des Unterrichts

Im Rahmen der Unterrichtsplanung prüfen die in der Bewilligung als Lehrende bezeichneten Erziehungsberechtigten, ob sie entwicklungsorientierte Zugänge (Kindergarten) bzw. Fachbereiche oder Fächer (Primarschule, Sekundarstufe I) vollumfänglich oder teilweise an qualifizierte externe Lehrpersonen oder Institutionen auslagern möchten. Hierbei ist es sehr wichtig, die geltenden Bildungsziele, die Vorgaben im Lehrplan Volksschule Appenzell Ausserrhoden sowie die eigenen Kompetenzen bezüglich der Vermittlung der Inhalte zu reflektieren.

- Der Unterricht kann zu 100% an eine Person mit EDK-anerkanntem Zertifikat für eine Volksschulstufe ausgelagert werden.
- Die lehrende Person darf maximal fünf Lernende gleichzeitig unterrichten.

Anrechenbarkeit von Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts

Freizeitaktivitäten, Hobbys und Vereinsmitgliedschaften können nicht angerechnet werden.

Die in der Bewilligung als Lehrende bezeichneten Erziehungsberechtigten melden der Aufsichtsbehörde jährlich bis spätestens 31. März allfällige "Auslagerung von Unterricht an Dritte" und "Anrechenbarkeit von Aktivitäten ausserhalb des Privatunterrichts" (Formular Auslagerung / Anrechenbarkeit) zusammen mit der Unterrichtsplanung für das nächste Schuljahr.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit